



VR-HONORARE

im BVG ver(un)sichert?

Präsentation an der Mitgliederversammlung SAV 2021

MYRIAM MINNIG

ONLINE, 27. AUGUST 2021



WIESO - WESHALB - WARUM?

1. Weit verbreitete **Fehlinformationen** bezüglich Versicherungspflicht und -möglichkeiten im BVG in Bezug auf VR-Honorare
2. **Unterschiedliche Bedürfnisse** von Verwaltungsräten aufgrund unterschiedlicher Ausgangslagen (können und wollen nicht ↔ wollen und können nicht)
3. Verbreitung der Fakten zwecks **Optimierung der persönlichen Situation** von Verwaltungsräten
4. Hinweis auf **Haftungsrisiken** als (Mit-)Verwaltungsrat

Link zum [Leitfaden](#) sowie zum [Merkblatt](#) von swissVR

UNTERSCHIEDLICHE BEDÜRFNISSE



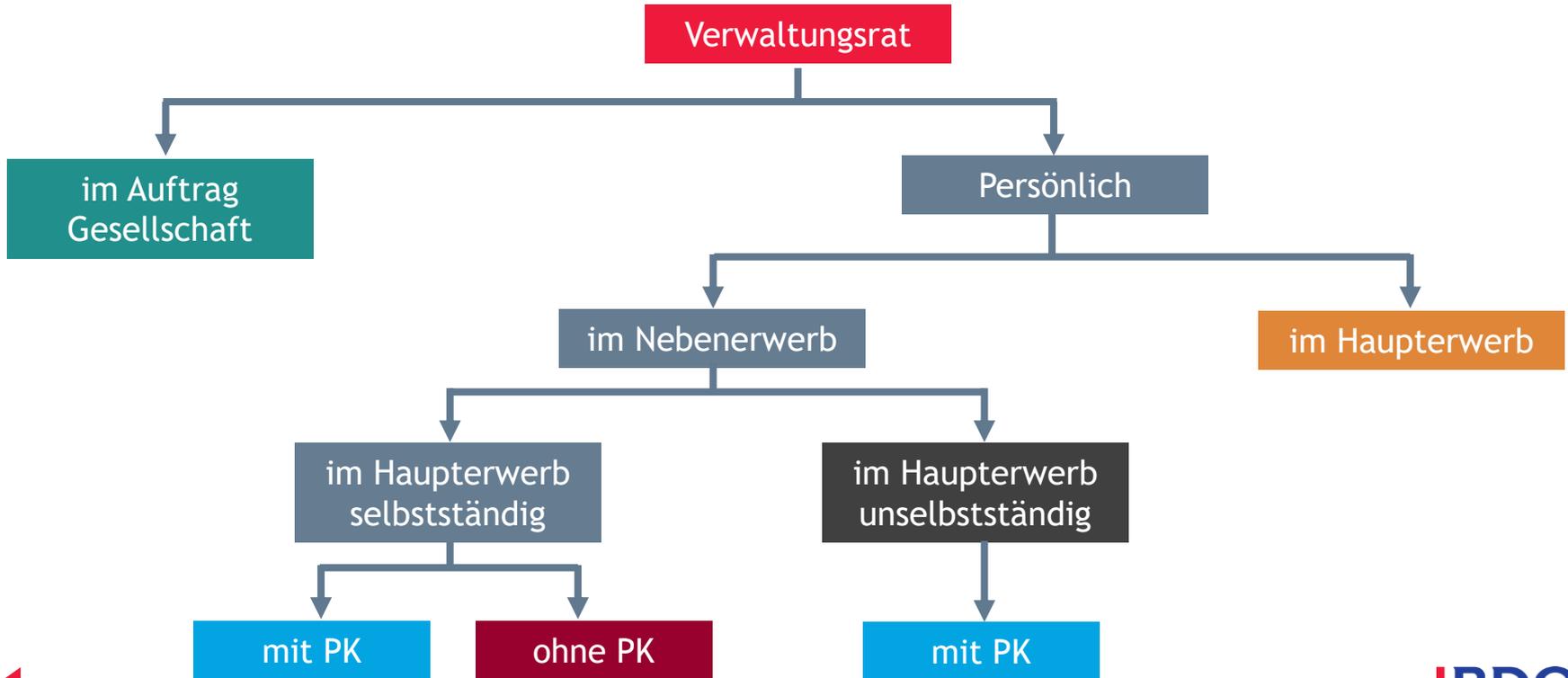
42 Jahre alt, Teilzeit-Familienfrau,
vier VR-Mandate, Gesamthonorar CHF 80'000

58 Jahre alt, Frührentner,
ein VR-Mandat, Honorar CHF 40'000



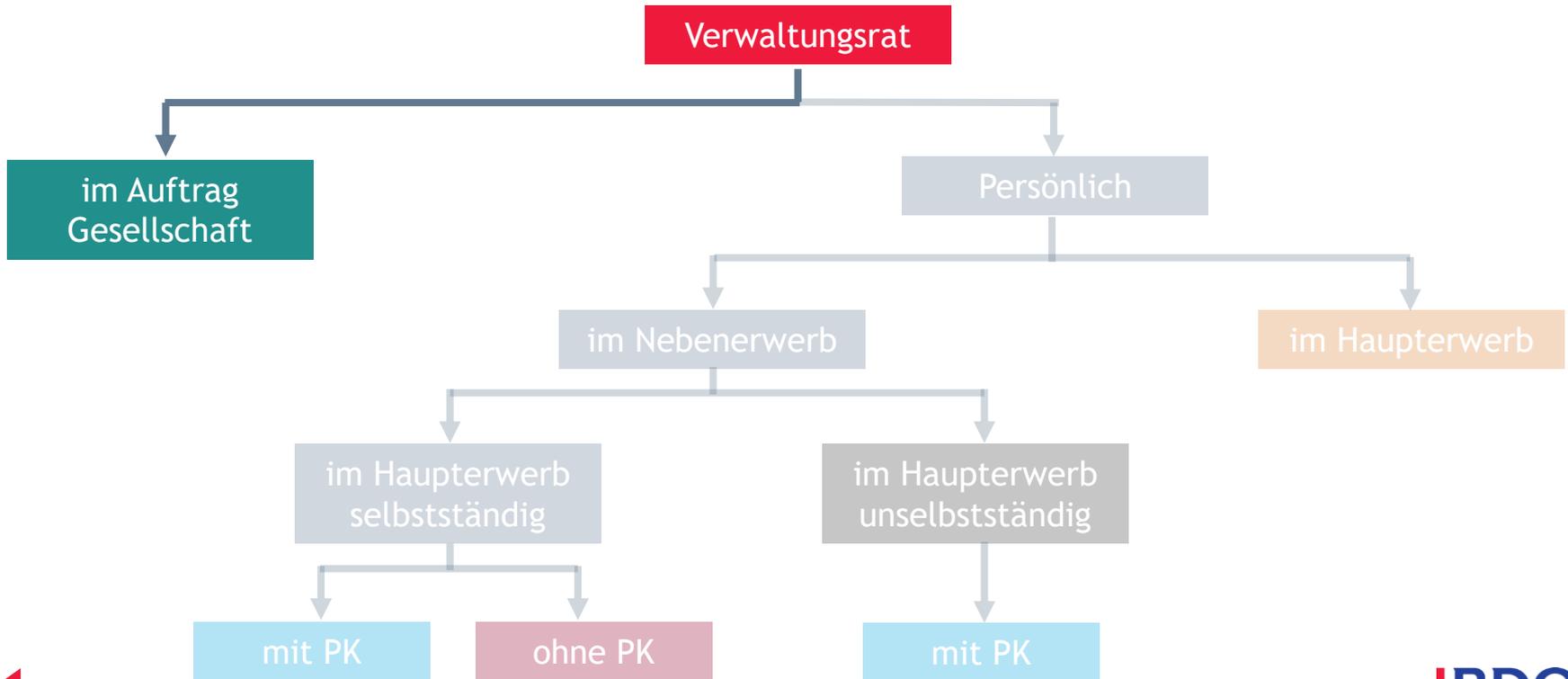
SOZIALVERSICHERUNGEN

Verwaltungsrat und Sozialversicherungen



SOZIALVERSICHERUNGEN

Verwaltungsrat und Sozialversicherungen



SOZIALVERSICHERUNGEN

VR-Mandat «im Auftrag der Gesellschaft»



Aus Sicht AHV:

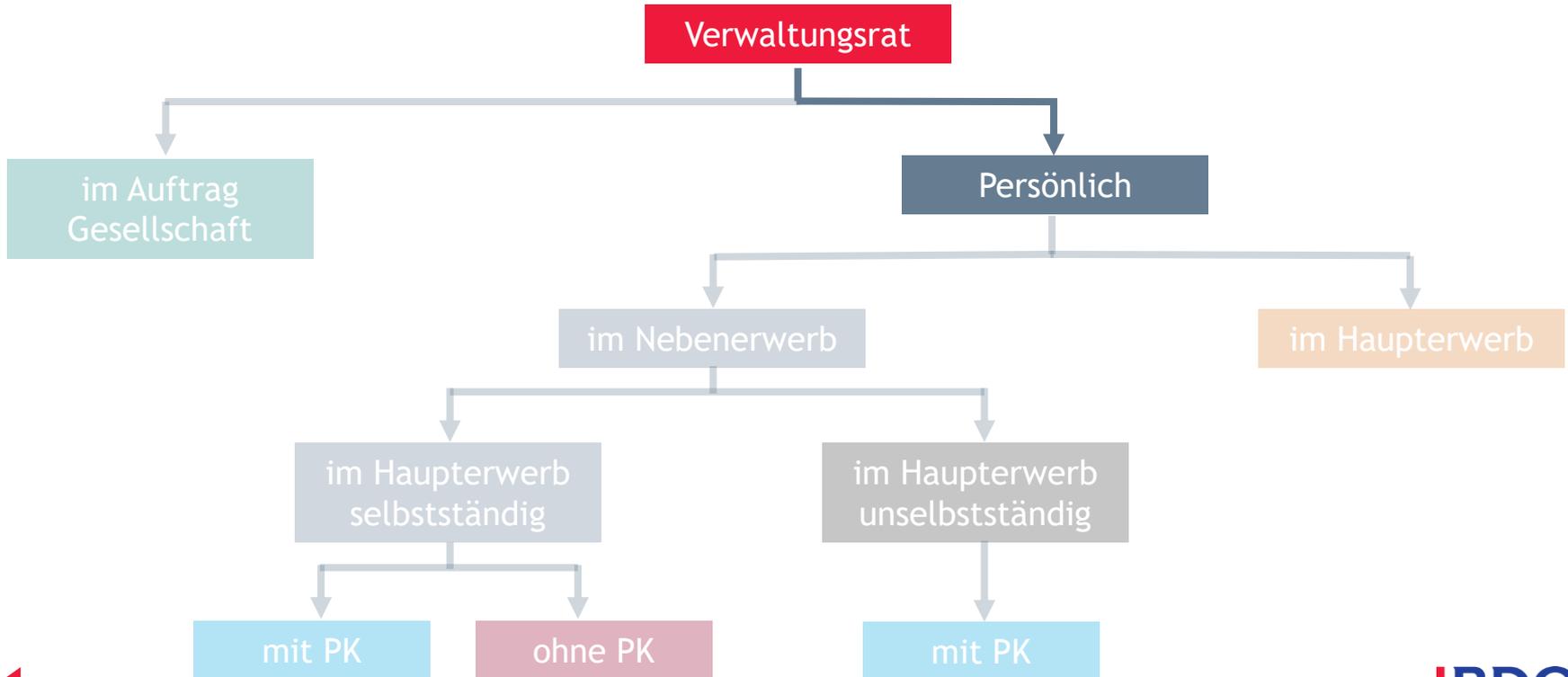
- kein Problem, bei Verrechnung von **juristischer Person** an juristische Person
Vorsicht bei «Doppelrolle» wie bspw. Delegierter des VR, ad-interim CEO/CFO
- ✓ Entgelt direkt an die Arbeitgeber:in
- ✓ Verwaltungs:rätin muss Arbeitgeber:in im Verwaltungsrat vertreten
- ✓ das Entgelt muss an die Arbeitgeber:in in der Schweiz bezahlt werden

Aus Sicht Steuern:

- i.d.R. kein Problem, wenn ein schriftlicher Mandatsvertrag abgeschlossen wurde

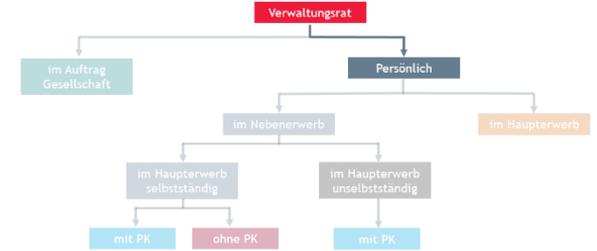
SOZIALVERSICHERUNGEN

Verwaltungsrat und Sozialversicherungen



SOZIALVERSICHERUNGEN

Verwaltungsrat und Sozialversicherungen

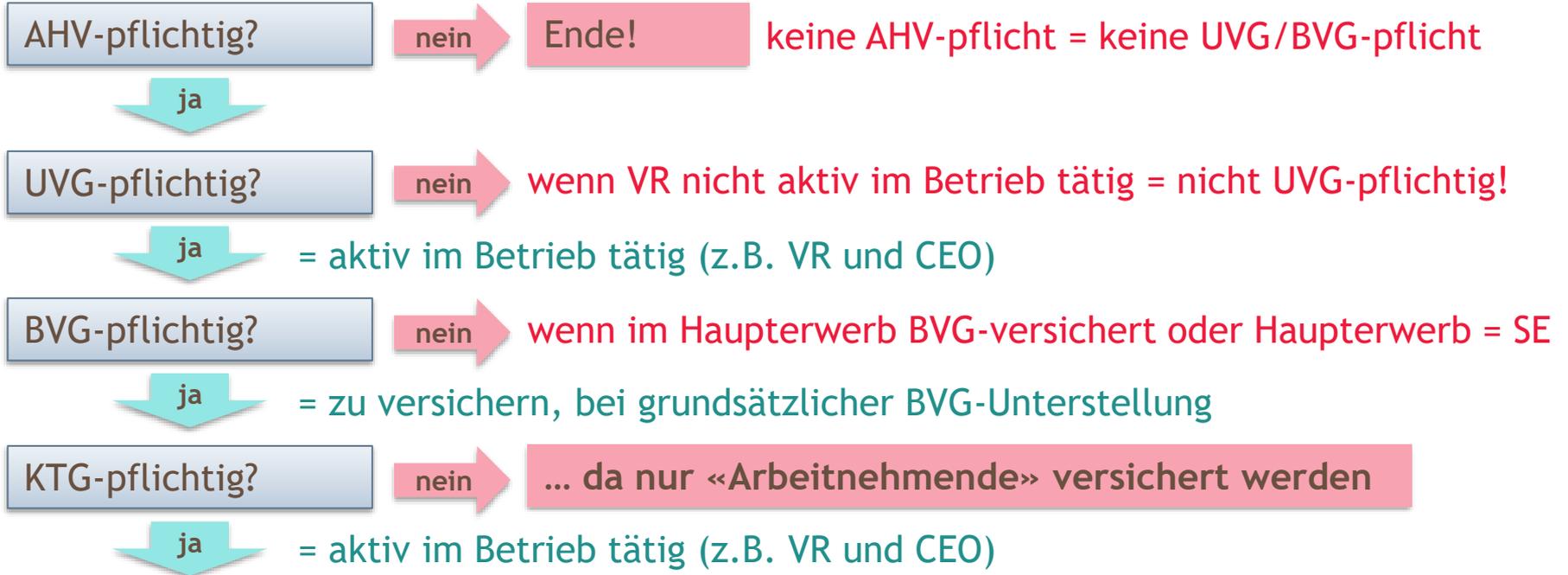


.... es kommt darauf an....

Im Grundsatz gilt folgendes:

SOZIALVERSICHERUNGEN

VR-Honorar



SOZIALVERSICHERUNGEN

VR-Honorar

BVG-pflichtig?

nein

wenn im Haupterwerb BVG-versichert oder Haupterwerb = SE

Was heisst das?

- Zur Klärung in Bezug auf die Unterscheidung Haupt-/Nebenerwerb wird in der Praxis auf folgende Kriterien abgestellt:
 - ✓ Höhe der Einkommen aus den einzelnen Tätigkeiten
 - ✓ Arbeitspensum
 - ✓ Stabilität der Tätigkeiten
- **Nachweis ist durch die zu versichernde Person zu erbringen**
- **Liegen keine Nachweise vor** → Arbeitgeber muss Person gemäss Vorschriften in Art. 2 BVG resp. Art. 7 ff. BVG **versichern!**
(u.a. ab Alter 18, Jahreslohn über CHF 21'510 etc.)

SOZIALVERSICHERUNGEN

Verwaltungsrat und Sozialversicherungen



SOZIALVERSICHERUNGEN

VR-Mandat «im Haupterwerb» - Beispiel 1

- Kein Erwerb über Eintrittsschwelle (einzeln betrachtet)
- Gesamterwerb jedoch über Eintrittsschwelle

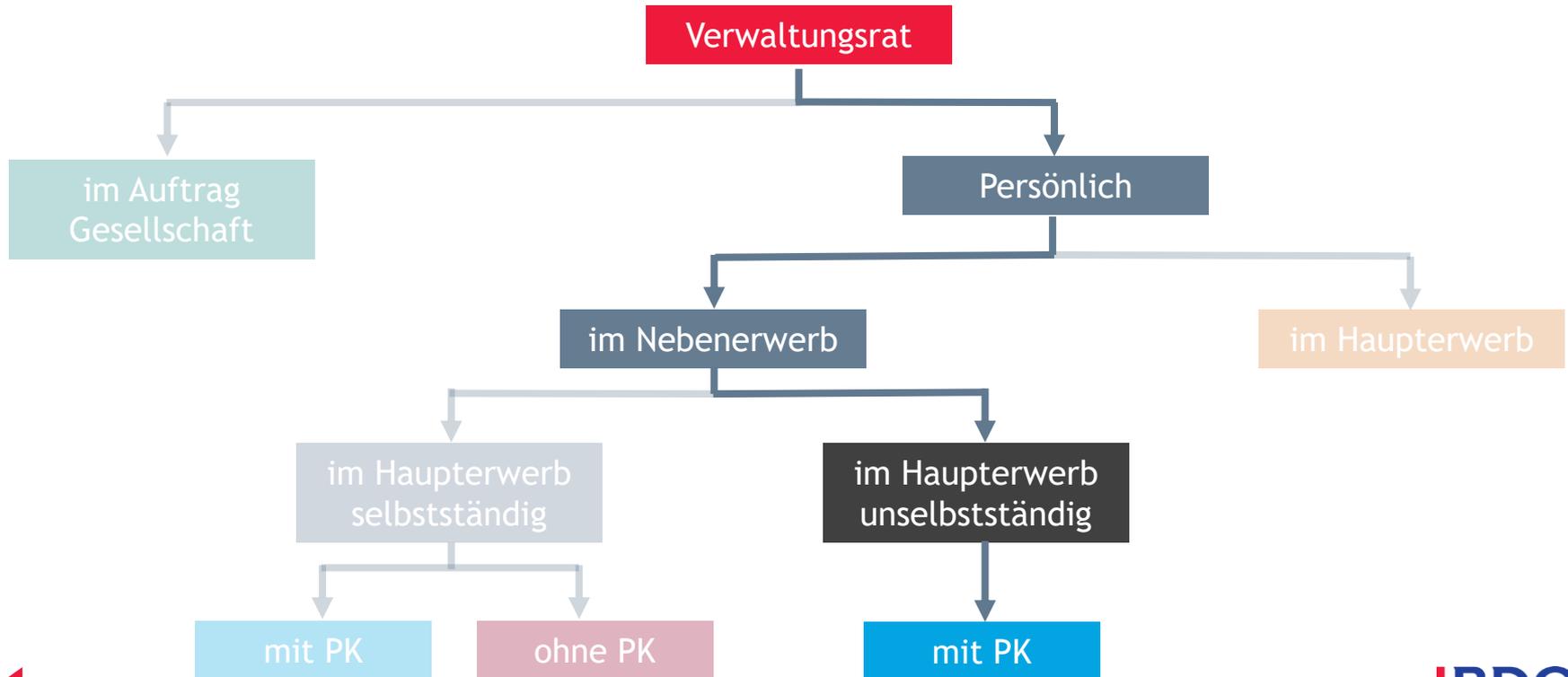


	<u>Erwerb 1</u>	<u>Erwerb 2</u>	<u>Erwerb 3</u>	<u>Erwerb 4</u>	<u>Total</u>
	20'000	20'000	20'000	20'000	80'000
obligatorische Versicherung	nein	nein	nein	nein	
Freiwillige Versicherung	möglich	möglich	möglich	möglich	
Anrechenbarer Lohn					80'000
- Koordinationsabzug					-25'095
Koordinierter Lohn					<u>54'905</u>

Der Arbeitnehmende ist nicht obligatorisch versichert, da kein Lohn die Eintrittsschwelle übersteigt (Art. 2 Abs. 1 BVG). Er kann sich **freiwillig versichern** für den Gesamtverdienst abzüglich einmaligem Koordinationsabzug (Art. 46 Abs. 1 sowie Art. 29 Abs. 1 BVV2).

SOZIALVERSICHERUNGEN

Verwaltungsrat und Sozialversicherungen



SOZIALVERSICHERUNGEN

VR-Mandat «im Haupterwerb» - Beispiel 2

- Mehrere Tätigkeiten, ein Haupterwerb (HE)
- Freiwillige Versicherung der zwei Nebenerwerbe (NE 1/NE 2)



obligatorische Versicherung

Freiwillige Versicherung

Total maximal anrechenbarer Lohn

- Koordinationsabzug

Total versicherter Lohn

- bereits obligatorisch versicherter Lohn

Freiwillig versicherter koordinierter Lohn

HE	NE 1	NE 2	Total
50'000	30'000	20'000	100'000
ja	nein	nein	
n/a	ja	ja	
			86'040
			-25'095
			<hr/> 24'905
			60'945
			-24'905
			<hr/> 36'040

SOZIALVERSICHERUNGEN

VR-Mandate «im Haupterwerb» - Beispiel 3

- Mehrere Tätigkeiten, zwei Haupterwerbe (HE)
- Mehrere nebeneinander ausgeübte, gleichwerte Tätigkeiten (HE)



obligatorische Versicherung

Freiwillige Versicherung

Anrechenbarer Lohn

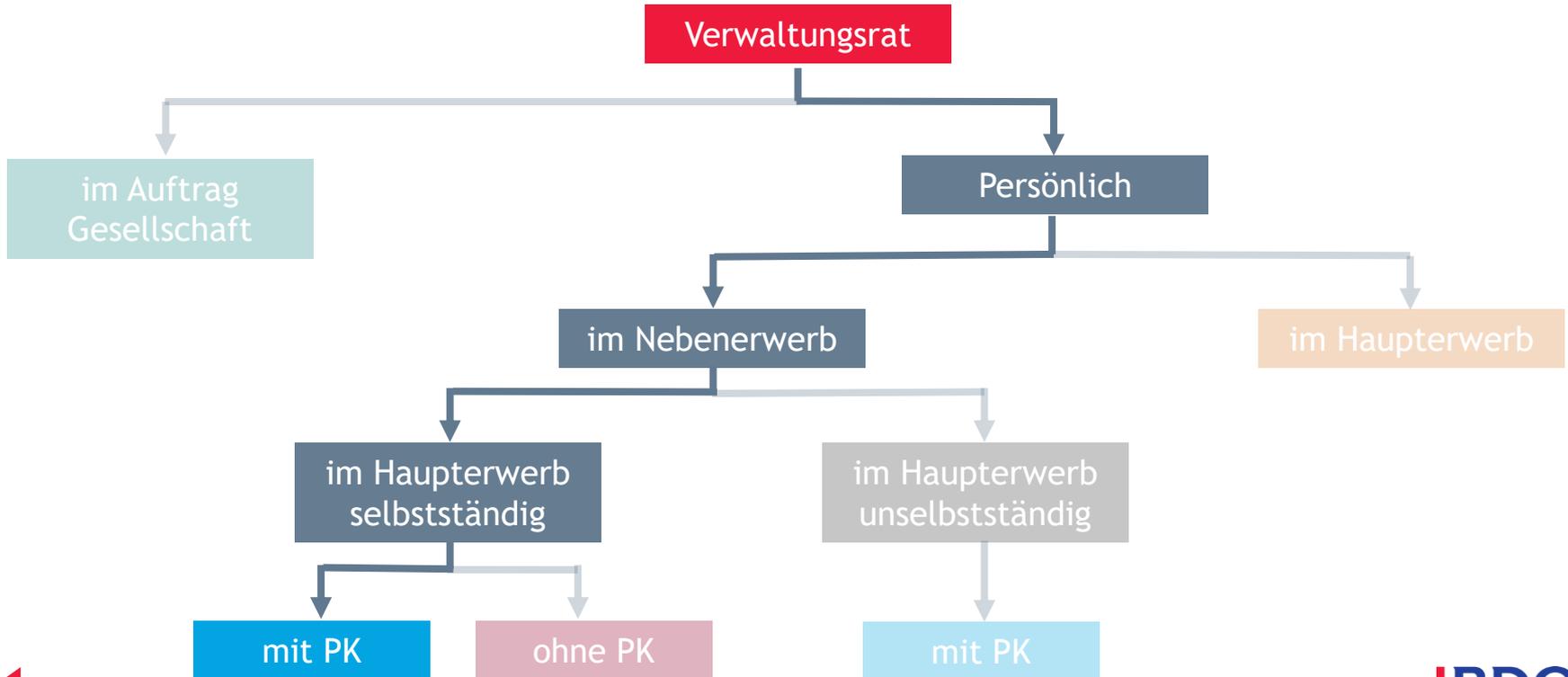
- Koordinationsabzug

Koordinierter Lohn Obligatorium

	HE 1	HE 2	NE 1	Total
	50'000	30'000	20'000	100'000
obligatorische Versicherung	ja	ja	nein	
Freiwillige Versicherung	n/a	n/a	möglich	
Anrechenbarer Lohn	50'000	30'000	→	80'000
- Koordinationsabzug	-25'095	-25'095	→	-50'190
Koordinierter Lohn Obligatorium				<u>29'810</u>

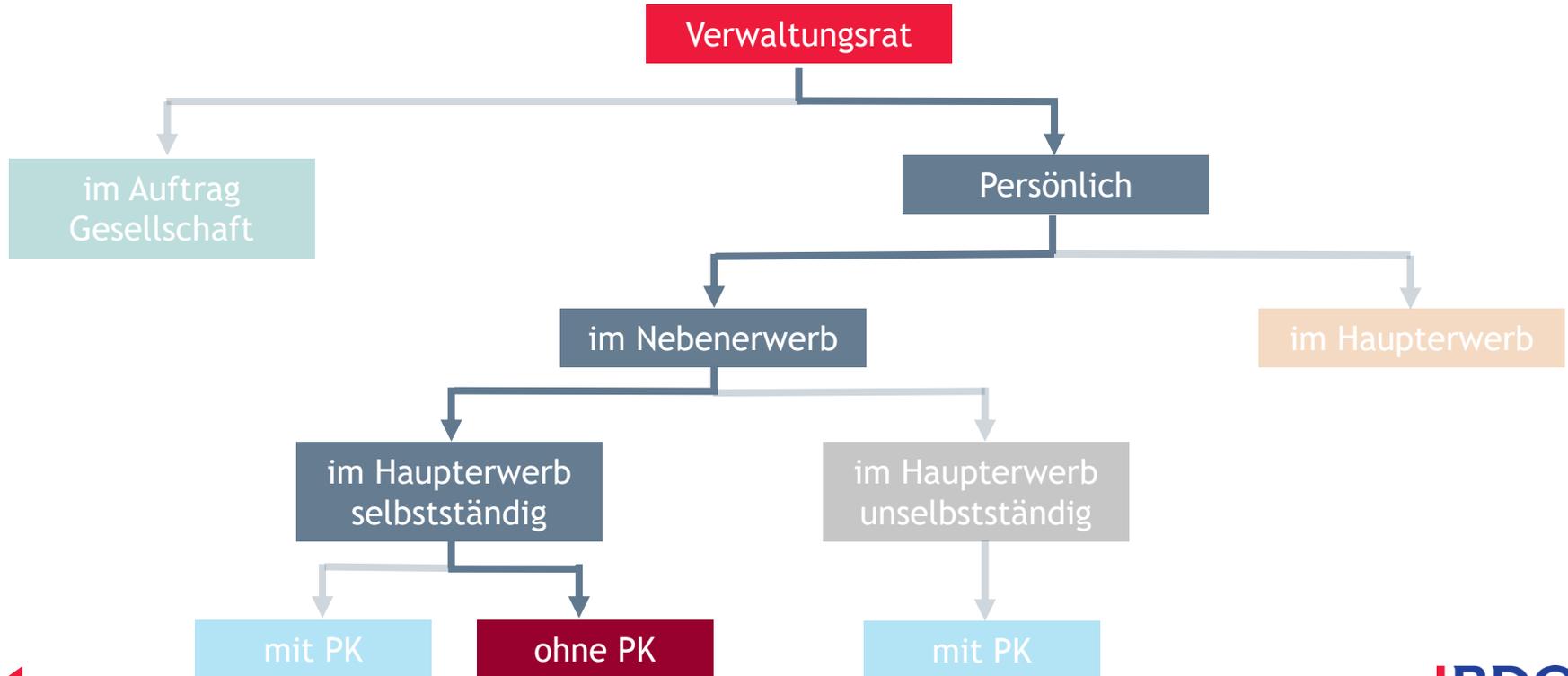
SOZIALVERSICHERUNGEN

Verwaltungsrat und Sozialversicherungen



SOZIALVERSICHERUNGEN

Verwaltungsrat und Sozialversicherungen



VR INTERNATIONAL

Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz



- EU- oder EFTA-Abkommen
- Bilaterales Sozialversicherungsabkommen
- Kein Sozialversicherungsabkommen

Grundsätzlich

- Unabhängig von Ausübung der Befugnisse
- Unabhängig von Entschädigung
- VR-Tätigkeit gilt als unselbstständig und relevant
- Tätigkeit kann sozialversicherungsrechtliche Unterstellung grundsätzlich verändern
- Bei obligatorischer BVG-Unterstellung Befreiung nur auf Antrag mit Nachweis gleichwertiger Deckung

Gesamtübersicht ist notwendig für Koordination!



SOZIALVERSICHERUNGEN

Achtung Falle!

- Umqualifikation VR-Honorar durch Steuerbehörde bei fehlendem Mandatsvertrag
- Umqualifikation von Neben- in Haupterwerb bei mehreren Tätigkeiten
- Sozialversicherungsrechtliche Unterstellung im internationalen Verhältnis
- Vergütungsbericht bei kotierten Gesellschaften

SOZIALVERSICHERUNGEN

Haftungsrisiko als (Mit-)Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat haftet persönlich und solidarisch für Sozialversicherungsbeiträge.

- Auch bei falsch deklarierten Löhnen (Verjährung: 5 Jahre)
- Auch bei Nichteinhalten der Versicherungspflicht nach BVG (Verjährung: keine!)
- Auch für nicht gedeckte Schadenfälle infolge nicht abgeschlossener Versicherungen

Keine Behörde hat den offiziellen Auftrag, Lohnabrechnungen oder Versicherungspflichten auf Ebene Person systematisch zu prüfen. **Der Verwaltungsrat ist das Organ, das die Einhaltung der Gesetze mittels geeigneten Prozessen gewährleisten soll.**



SOZIALVERSICHERUNGEN

Und zum Schluss noch das:

BVG-Optimierung bei Verrechnung VR-Honorare über eigene Gesellschaft

Ist es zulässig, dass sich ein Aktionärsdirektor zusammen mit dem Personal bei einer Vorsorgeeinrichtung anschliesst, welche zwei Vorsorgepläne kennt (Basisplan und Kaderplan), und er

- dem Basisplan (Säule 2a oder umhüllender Vorsorgeplan)

sowie

- **als einzige Person** des Unternehmens dem Kaderplan (Säule 2b)

angehört?

SOZIALVERSICHERUNGEN

Und zum Schluss noch das: BVG-Optimierung

Antwort:

Ja, wenn

Mitarbeitende Aktionäre (Aktionärsdirektoren) können die einzigen Versicherten eines Vorsorgeplanes sein, wenn das Prinzip der **virtuellen Kollektivität** beachtet wird und aufgrund **objektiver Kriterien** (wie Alter, berufliche Funktion, hierarchische Stellung im Betrieb, Anzahl Dienstjahre, Lohnniveau) auch die **Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich und realistisch ist.**

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Schwyz, Merkblatt BVG, Frage 27
<https://www.sz.ch/public/upload/assets/23735/faq-bvg.pdf>

Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 83, S. 13.

BDO - KONTAKTPERSONEN



Myriam Minnig

Stv. Direktorin, Leiterin Fachgruppe Sozialversicherungen und Vorsorge BDO Schweiz
Leiterin Treuhand BDO Luzern

BDO AG, Luzern
myriam.minning@bdo.ch
Tel. 041 368 13 68

HERZLICHEN DANK ICH FREUE MICH AUF IHRE FRAGEN



Anmerkung zur Präsentation:

Diese Präsentation beinhaltet die grundsätzlichen Regelungen, basiert auf den gesetzlichen Grundlagen im Zeitpunkt der Präsentation und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Präsentation ersetzt nicht die Konsultation der einschlägigen Gesetzgebung und den Einbezug eines Experten oder einer Expertin im Einzelfall.

© Das vollständige oder teilweise Reproduzieren, Übermitteln (elektronisch oder mit anderen Mitteln), Modifizieren, Verknüpfen oder Benutzen dieser Präsentation für öffentliche oder kommerzielle Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BDO AG untersagt.

In Bezug auf die Quellenangaben zu dieser Präsentation verweisen wir auf den Leitfaden 1/2019 von swissVR, erstellt durch BDO AG.

Merkblatt Sozialversicherungen für Verwaltungsräte in Schweizer Unternehmungen

Beitragsstatus der Verwaltungsräte

Im schweizerischen Sozialversicherungsrecht gelten Verwaltungsräte als unselbstständig erwerbend. Die Entgelte, die ihnen als Organe einer juristischen Person zukommen, gehören zum massgebenden Lohn. Die Sozialversicherungsbeiträge sind an der Quelle zu erheben, d.h. bei der Gesellschaft, bei der die Organtätigkeit ausgeübt wird¹. Die in der Schweiz ausgeübte Verwaltungsratsstätigkeit unterliegt grundsätzlich dem Schweizer Sozialversicherungsrecht.²

Sozialversicherungspflicht in der Schweiz

Bei einer sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung in der Schweiz gelten grundsätzlich folgende Versicherungspflichten zwingend:

1. Alters- und Hinterlassenen-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung (AHV/IV/EO/ALV)
 - Versicherungspflicht gemäss Gesetz (Art. 1a AHVG, Art. 1b IVG, Art. 2 AVIG).
2. Unfallversicherung (UVG)
 - ohne operative Tätigkeit - keine Versicherungsunterstellung (Art. 2 Abs. 1 lit. f UVV)
 - mit operativer Tätigkeit - Versicherungspflicht gemäss Gesetz (Art. 1 UVV)
3. Berufliche Vorsorge (BVG)
 - VR-Mandat im Haupterwerb in der Schweiz: Versicherungspflicht gemäss Gesetz (Art. 2 BVG sowie Art. 7 ff. BVG)
 - VR-Mandat im Nebenerwerb: keine Versicherungsunterstellung (Art. 1j Abs. 1 lit. c BVV)³

Risiken der Nichtversicherung aus Sicht der Unternehmung

Wird einer gesetzlich zu versichernden Person – unabhängig davon, ob diese damit einverstanden ist – der entsprechende Versicherungsschutz verwehrt, so kann das folgende Konsequenzen haben:

1. AHV/IV/EO/ALV/UVG
 - Nachforderung der Beiträge inkl. Verzugszins (Verwirkung 5 Jahre)

- zivilrechtliche Klage auf Schadenersatz wegen fehlender gesetzlicher Leistungen im Alter/bei Unfall bzw. bei Invalidität oder Tod nicht ausgeschlossen (Art. 52 AHVG)

2. BVG

- Rückwirkender Zwangsanschluss mit Nachbelastung der Beiträge inkl. Verzugszins (Art. 11 Abs. 3 BVG, wobei die rückwirkenden Beitragsforderungen erst zum Zeitpunkt des rechtskräftigen Zwangsanschlusses fällig werden)
- zivilrechtliche Klage auf Schadenersatz wegen fehlender gesetzlicher Leistungen im Alter bzw. bei Invalidität oder Tod nicht ausgeschlossen

Persönliche Haftung als Verwaltungsratsmitglied

Realisiert sich eines der oben erwähnten Risiken und kann die Unternehmung der Verpflichtung nicht nachkommen, so haftet grundsätzlich jedes Verwaltungsratsmitglied solidarisch und persönlich mit seinem Privatvermögen (Art. 754 OR), soweit die zivilrechtlichen Haftungsvoraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Dieses Haftungsrisiko ist auch in D&O-Versicherungen in der Regel ausgeschlossen.

Subsidiär hinter der Gesellschaft haftet der Verwaltungsrat für AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die nicht mehr eingefordert werden können (Art. 52 AHVG).

Disclaimer



Dieses Merkblatt wurde von swissVR zusammen mit BDO AG ausgearbeitet.

Dieses Merkblatt bietet lediglich einen rudimentären Überblick. Die Abklärung der Versicherungspflichten im Einzelfall ist komplex und von diversen Einflussfaktoren abhängig. Wir empfehlen daher, diesbezüglich eine sorgfältige Prüfung unter Beizug eines Fachexperten vorzunehmen.

¹ Ausnahme: Auszahlung des Honorars über schweizerische Drittgesellschaft unter Einhaltung zwingender Kriterien

² Ausnahme: Sozialversicherungsrechtliche Koordination fällt auf einen anderen Staat

³ Gilt nicht im Falle von Art. 1j Abs. 2 BVV 2 (s. BGE 9C_659/2018).